

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 13

Ausgabetag:

28. Jahrgang

14.08.2020

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Kommunalwahlen (Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel, Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hamminkeln) sowie Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020;
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen in der Stadt Hamminkeln | 2 |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kommunalwahlen (Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel, Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hamminkeln) sowie Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020;
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen in der Stadt Hamminkeln

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Hamminkeln für die Stimmbezirke zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wird in der Zeit **vom 24.08.2020 bis 28.08.2020**

Montag bis Donnerstag

von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag

von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus - Wahlbüro (Zimmer 4, EG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus - Wahlbüro (Raum 4, EG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das verbundene Wählerverzeichnis der Stadt Hamminkeln aufgenommen, die am 09.08.2020 für eine Wohnung in Hamminkeln, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates, der Vertretung des Kreises Wesel sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hamminkeln) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020, sowie für die etwaige Stichwahl des Landrats und des Bürgermeisters am 27.09.2020. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Vom 29.08.2020 bis zum Wahltag erfolgt die Aufnahme ins Wählerverzeichnis nur noch beschränkt auf

- die Kreiswahlen (Kreistagswahl und Landratswahl) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) sowie die etwaige Landrats-Stichwahl, sofern ein Zuzug aus einer anderen Kommune des Kreises Wesel erfolgt

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, sofern ein Zuzug von einer Mitgliedskommune bzw. Mitgliedskreis des RVR außerhalb des Kreises Wesel erfolgt

Diese Personen erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4.1 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) er aus einem nicht von ihm zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) sein Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl für diese bis zum 25.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln schriftlich oder mündlich – nicht aber fernmündlich - beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beantragung kann auch der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthaltene Vordruck genutzt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein für die Kommunalwahlen erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Mit dem **Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen, und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** erhält der Wahlberechtigte:
- je einen Stimmzettel für die Landratswahl (blau), Kreistagswahl (rosa), Bürgermeisterwahl (gelb), Gemeinderatswahl (grün) und Wahl der Verbandsversammlungswahl des Regionalverbands Ruhr (violett)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl erhält.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **rote Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamminkeln, den 10. August 2020

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Romanski -